

Artikelsatzung der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am **24.08.2001** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 14: Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortskern Geinsheim

1. **§ 5 Abs. 2** der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortskern Geinsheim vom 29.07.1996, öffentlich bekannt gemacht in den Treburer Nachrichten, am 02.08.1996, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu **153387,56 EURO** geahndet werden.

SATZUNG DER GEMEINDE TREBUR

ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM ORTSKERN GEINSHEIM

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. 1 S. 2253) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 12. Juli 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist.
- (2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3

Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung
 - der Abbruch
 - die Änderung oder die Nutzungsänderung
 - die Errichtung baulicher Anlagen (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

...

§ 4

Genehmigungsverfahren, Erörterungspflicht

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Trebur erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Trebur erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wird über die in § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).
- (2) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde Trebur mit dem Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Andere Vorschriften

- (1) Die landesrechtlichen Vorschriften, z.B. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern oder die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trebur, den 29. Juli 1996
Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

.....
Henning, 1. Beigeordneter



Bescheinigung:

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Trebur vom 01.02.1994 wurde die vorstehende Satzung am 2. August 1996 im vollen Wortlaut in den "Treburer Nachrichten" veröffentlicht.

Trebur, den 5. August 1996
Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

.....
Henning, 1. Beigeordneter

